

II D 42-6793/07-00565
Frau Dürr

09.03.2020
9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m § 11 WHG:

Grundwassernutzung während einer Baumaßnahme für das Bauvorhaben

**„Alt-Moabit (18/02-00021) von Zinzendorfstr. bis Elberfelder Str.“
Medienübergreifende Netzbauarbeiten
in Berlin-Mitte, OT Moabit**

1 Einstufung des Vorhabens

Für das geplante Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserentnahme von insgesamt 434.928 m³ prognostiziert. Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10. Mio. m³“

und ist damit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Grundlage der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien. Die Durchführung und die Ergebnisse sind gemäß § 7 Absatz 7 UVPG zu dokumentieren, was Gegenstand dieses Papiers ist.

Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Zutagefördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die zeitliche und räumliche Kumulation von mehreren Entnahmen auch mehrerer Vorhabenträger sind gemäß § 9-13 UVPG zu einer Vorprüfung zusammen zu fassen (zeitlich: wenn der Grundwasserspiegel zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Maßnahme nicht auf den Ruhewasserstand zurückkehrt; räumlich: wenn sich die Grundwassergleichen von 0,3 m Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand während der höchsten Förderung berühren).

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zum Bauherrn/Antragsteller

Bauherr:	Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin
Antragsteller:	GuD Geotechnik und Dynamik Cosult GmbH Darwinstraße 13 10589 Berlin
Antragsdatum:	18.11.2019

2.2 Prüfunterlagen

- Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 18.11.2019
- Antrag auf Erteilung einer Wasserbehördlichen Erlaubnis vom 18.11.2019
- Stellungnahme von SenUVK II D 26 vom 03.12.2019
- Stellungnahme vom Bezirksamt Mitte von Berlin – Fachbereich Denkmalschutz vom 19.12.2019
- Stellungnahme vom Bezirksamt Mitte von Berlin – Umwelt- und Naturschutzamt vom 12.12.2019 eingegangen am 24.02.2020

3 Merkmale des Vorhabens

Die Berliner Wasserbetriebe planen in der Straße Alt-Moabit, zwischen Zinzendorfstraße und Eberfelder Straße im Bezirk-Mitte, OT Alt-Moabit die Erneuerungsarbeiten an der Abwasserdruck- und an der Trinkwasserleitung sowie am Mischwasserkanal in offener Bauweise mit einer Grundwasserabsenkung.

Die Abwasserdruckleitungen (ADL) DN 1000 St bzw. DN 1000 GG soll auf eine Länge von rund 312 m bzw. 325 m durch ADL DN 1000 St bzw. DN 1000 GGG erneuert bzw. neu verlegt werden. Zusätzlich erfolgt die Erneuerung eines Schiebers.

Der Mischwasserkanal (M-Kanal) DN 250 Stz bzw. DN 400 Stz soll auf einer Länge von rd. 89 m neu verlegt werden.

Die Trinkwasserleitung (TWL) DN 150 GG soll auf einer Länge von 33 m gegen eine Trinkwasserleitung DN 150 GGG ausgetauscht werden. Für den Austausch der TWL ist keine Grundwasserabsenkung notwendig.

Die Bauarbeiten befinden sich in öffentlichem Straßenland.

Als bauzeitlicher Bemessungswasserstand für die Berechnung der Grundwasserentnahme wurde +31,20 m NHN zu Grunde gelegt. Der zeHGW im Vorhabengebiet liegt bei +31,40 m NHN. Für die Bauarbeiten sind temporäre Grundwasserabsenkungen zwischen +31,00 m NHN und +29,7 m NHN notwendig (0,5 m – 1,4 m).

Die Grundwasserabsenkung wird mittels 10 nacheinander betriebener geschlossener Wasserhaltungen durchgeführt. Insgesamt ist eine temporäre Grundwasserhaltung für die Dauer von 260 Tagen geplant. Für die Berechnung der notwendigen Grundwasserentnahmemenge wurde ein kf-Wert von $1,5 \times 10^{-3}$ m/s verwendet. Es ist eine Grundwasserentnahme von 434.928 m³ prognostiziert.

3.1 Eingebrahtes Material

Während der Baumaßnahme werden folgende feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Pastöse Stoffe werden nicht in das Grundwasser eingeleitet:

Abwasserdruckleitung (ADL)	DN 1000, St	325 m
Abwasserdruckleitung (ADL)	DN 1000, GGG	312 m
Trinkwasserleitung (TWL)	DN 150, GGG	33 m
M-Kanal	DN 250, Stz	81 m
M-Kanal	DN 400, Stz	8 m

3.2 Ableitung des zutagegeförderten Grundwassers

Es ist eine Ableitung des geförderten Grundwassers in den R-Kanal / die Spree bzw. in den M-Kanal der BWB vorgesehen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat ein Merkblatt zur Grundwasserbenutzung bei Baumaßnahmen veröffentlicht (SenUVK 2018). Dort sind Konzentrationswerte genannt, bis zu denen in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden darf.

Im Zuge der Erstellung des geotechnischen Berichtes wurde Grundwasserproben entnommen. Bei den Proben wurde keinen Überschreitungen der Parameter für die Einleitung in den R-Kanal bzw. in die Vorflut festgestellt.

Genauere Details sind mit den BWB, für die Einleitung in den R- bzw. M/S-Kanal, und mit dem WSA, für die Einleitung in die Spree, abzustimmen. Die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

Tabelle 1: Konzentrationswerte, bis zu denen eine Ableitung des geförderten Wassers in ein Oberflächengewässer möglich ist (SenUVK 2018) im Vergleich zu vorliegenden Messwerten (Eurofins Umwelt, 03.07.2019)

Parameter	Einheit	Einleitung in Oberflächengewässer	Probe B1/19	Probe B4/19	Probe B6/19
ph-Wert	-	6,5 - 8,5	7,4	7,5	7,5
Leitfähigkeit	µS/cm	1.800	991	760	969
Ammonium	mg/l	5	0,20	0,67	1,5
Leicht freisetzbare Cyanid	µg/l	10	< 5	< 5	< 5
DOC	mg/l	10	3,4	3,0	3,7
Blei	µg/l	20	< 1	1	< 1
Cadmium	µg/l	5	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Chrom gesamt	µg/l	50	< 1	5	1
Kupfer	µg/l	20	2	9	4
Nickel	µg/l	50	4	4	4
Quecksilber	µg/l	1	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Zink	µg/l	500	8	20	14
Arsen	µg/l	20	1	< 1	< 1
LCKW	µg/l	10	6,6	n. b.	0,6
Eisen	mg/l	2	0,421	0,623	0,119
PAK	µg/l	20	n. b.	n. b.	0,02
BTEX	µg/l	10	2,3	2,8	n. b.
AOX	µg/l	25	10	< 10	< 10
Nitrat	mg/l	50	< 0,1	8,4	< 1,0
Sulfat	mg/l	400	190	87	180
Chlorid	mg/l	250	71	74	77
MKW	mg/l	1			
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30	19	< 5	< 5

n. b.: nicht berechenbar, da alle Werte < Bestimmungsgrenze

Anmerkung: Die Qualität des Grundwassers einer Messstelle, die zur Erkundung herangezogen wurde, ist nicht Entscheidungsgrundlage für die Regelung der Ein-/Ableitung des Grundwassers während der Baumaßnahme. Die vorliegende Analyse aus der Messstelle dient nur zu Orientierung bezüglich der Grundwasserbelastungen am Standort. Anhand der Förderwasseruntersuchungen wird zu Beginn der Maßnahme und dann in vorgegebenen Intervallen über die Ab-/Einleitung des Grundwassers entschieden.

3.3 Absenktrichter

Innerhalb der 30 cm-Linie der Absenkung des Grundwassers befinden sich die Häuser Alt-Moabit 35 – 49 und 71 – 82.

3.4 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht bekannt.

4 Angaben zum Standort des Vorhabens

4.1 Mensch/Nutzung

Die Arbeiten werden im öffentlichen Straßenland durchgeführt. Das Umfeld ist durch Mischgebietsnutzung geprägt. In ca. 400 m Entfernung verläuft unterirdisch die Verkehrsstraße der U-Bahn Linie U9.

Soziale und öffentliche Einrichtungen sind im Bereich des Absenktrichters nicht vorhanden. Im ca. 100 m Entfernung befindet sich eine Schule.

4.2 Tier/Pflanze

Feuchtgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope und Natur- und Nationalparks sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Gefährdete Vegetationsbestände sind innerhalb der 30-cm Linie des Absenktrichters nicht vorhanden. Entlang der Straße Alt-Moabit befinden sich Straßenbäume. Nördlich der Straße Alt-Moabit befindet sich ein Waldgebiet.

4.3 Geologie/Boden/Altlasten

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Warschauer-Berliner-Urstromtals. Im Rahmen der Erstellung des geotechnischen Berichtes wurden Bohrungen bis in einer maximalen Tiefe von 6,0 m unter Gelände ausgeführt. Der Schichtenaufbau im Vorhabensgebiet besteht aus einer Schicht von 1,0 m bis 2,5 m aus Auffüllungen aus Feinsanden mit Fremdbestandteilen wie Ziegel-, Bauschutt-, Glas- und Betonreste. Die darunter liegende Schicht besteht aus Sanden mit unterschiedlichen schluffigen und kiesigen Anteilen.

Setzungsempfindliche Böden sind im Bereich der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Innerhalb der 30 cm-Linie der Absenkung sind mehrere Grundstücke im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin als altlastenverdächtige Flächen eingetragen. Nach vorliegenden Analyseergebnissen ist die Auffüllschicht als Z2 bzw. > Z2 nach LAGA eingestuft. Die gewachsene Schicht wurde als Z0 nach LAGA eingestuft.

Für den Vorhabensbereich liegt eine Auskunft der Senatsverwaltung zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln vor.

4.4 Wasser

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Es handelt sich um kein Überschwemmungsgebiet.

Das Grundwasser fließt Richtung nord-westen in Richtung der Vorflut (Spree).

Die vorliegenden Grundwasserproben überschreitet in keinem Parameter die Konzentrationswerte zur Ableitung in ein Oberflächengewässer (Spree).

4.5 Klima und Luft

Das Klima und die Luftqualität sind entsprechend der innerstädtischen Lage überprägt. Schadstoffbelastungen der Luft aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Hausbrand sind vorhanden. Das Lokalklima ist durch die innerstädtische Wärmeinsel auch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark beeinflusst.

4.6 Landschaft

Dem Landschaftsschutz kommt hier keine Bedeutung zu, entsprechende Schutzgebiete sind am und um den Standort nicht vorhanden.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Im westlichen Bereich sowie nördlich der geplanten Maßnahme befinden sich denkmalgeschützte Gebäude innerhalb des zu erwartenden Absenktrichters.

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind im Bereich der Maßnahme nicht verzeichnet.

Leitungspläne liegen vor und werden berücksichtigt.

5 Maßnahmen und Auflagen

Die folgenden Maßnahmen und Auflagen sind vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme durchzuführen bzw. einzuhalten und, falls bauvorbereitend, rechtzeitig durchzuführen, sie sind zu dokumentieren und vorzulegen. Die Prüfung der Erheblichkeit wurde unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt:

MA 1: Bewässerungsmaßnahmen sind an den Bäumen, die innerhalb der 30-cm-Linie des Absenktrichters liegen, vorzusehen. Die Bewässerung ist Fachleuten zu übertragen, die die Notwendigkeit und den erforderlichen Umfang von Bewässerungen einschätzen können, bevor Schäden eintreten. Langfristige Schäden an Bäumen sind zu vermeiden. Im Bereich der Einfahrten zur Baustelle sind die Bäume mit einem Stammschutz zu versehen oder anderweitig ausreichend zu schützen.

Hinweis: Bei äußeren Anzeichen von Trockenheit sind die Bäume bereits geschädigt.

MA 2: Das zutagegeförderte Grundwasser ist qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die geförderte Menge ist über die Förderrate und Wassermengenmesseinrichtung zu überwachen und zu dokumentieren.

MA 3: Die Überwachung der Grundwasserstände muss mittels Außenpegeln erfolgen.

- MA 4: Das Grundwasser bzw. Förderwasser ist nach den Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamts Mitte von Berlin zu beproben. Folgende Parameter sind zu untersuchen: LHKW incl. VC, BTXE, MKW, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, AOX, PAK₁₆ (inkl. Methylnaphthaline).
- MA 5: Für in das Grundwasser einzubringende feste und einzuleitende flüssige oder pastöse Stoffe ist die Umweltverträglichkeit nach § 48 WHG nachzuweisen. Ungeeignete Baustoffe, die zu Belastungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.
- MA 6: Ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept für die Erstellung der Baugrube (insbesondere zum Umgang mit dem Bodenaushub) und die Grundwasserentnahme sind zu erstellen und der Senatsverwaltung rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben. Das anfallende Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.
- MA 7: Geeignete Maßnahmen zur bautechnischen und/oder geodätischen Beweissicherung sind vor Beginn der Grundwasserabsenkung, baubegleitend und nach Ende der Bauarbeiten an den Gebäuden innerhalb des Absenktrichters >30 cm durchzuführen.
- MA 8: Sollte ein Schadensereignis am Denkmal Gericke Haus, Alt-Moabit 71 eintreten, so ist die beantragte Maßnahme unverzüglich einzustellen und die zuständige Denkmal-schutzbehörde zu informieren.
- MA 9: Kampfmitteluntersuchungen sind im Vorfeld und baubegleitend durchzuführen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der zu erstellenden Wasserbehördlichen Erlaubnis.

6 Prüfung der Umweltauswirkungen auf Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtliche ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass hier ausschließlich die Grundwasserentnahme bzw. –einleitung betrachtet wird. Das Bauvorhaben selbst ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Wasserrecht.

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
1 Auswirkungen auf Flora und Fauna			
1.1	Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
1.2	<p>Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereich wirkt.) Bei Umsetzung von MA 1 und MA 3 kann eine Beeinträchtigung von Vegetation ausgeschlossen werden.</p>		X
2 Auswirkungen auf den Boden			
2.1	<p>Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördlichen Ermittlungen erforderlich.) Im Vorhabensgebiet befinden sich Flächen mit Verdacht auf Altlast. Die Grundwasserentnahme muss nach den Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzamt Mitte von Berlin überwacht werden. Bei Umsetzung von MA 4 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p>		X
2.2	<p>Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich des Vorhabens? Für den Vorhabensbereich liegt eine Auskunft der Senatsverwaltung zu einer eventuellen Belastung mit Kampfmitteln vor. Bei Umsetzung von MA 9 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p>		X
2.3	<p>Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)</p>		X
3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer			
3.1	<p>Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)</p>		X
3.2	<p>Ist eine Veränderung der Abflusscharakteristik oder Qualität von Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)</p>		X
4 Auswirkungen auf das Grundwasser			
4.1	<p>Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG oder ein Trinkwasserschutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)</p>		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
4.2	Werden Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen entsprechend den Anforderungen der Wasserbehörde zur Einleitung in das Grund- bzw. Oberflächenwasser des geförderten Wassers bereits vor Beginn der Grundwasserentnahme und –einleitung überschritten? Für die beantragte Einleitung in die Vorflut werden keine Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen überschritten. Mit Umsetzung von MA 2 und MA 4 kann eine nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
4.3	Ist eine Verschleppung von Schadstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.) Bei Umsetzen der Maßnahmen MA 2 und MA 4 kann ein Verschleppen von Schadstoffen und damit eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung verhindert werden.		X
4.4	Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser, usw.)? Anmerkung: Sämtliche einzubauende Stoffe sind grundwasserverträglich und besitzen entsprechende Nachweise. Die Kontrolle auf der Baustelle erfolgt permanent. Vor dem Einbringen der Stoffe erfolgt eine Freigabe der Wasserbehörde (MA 5).		X
4.5	Ist eine Änderung der Grundwasserfließrichtung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?		X
4.6	Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserleiter ? (z. B. Durchörterung oder Schwundrisse wassersperrenden Bodenschichten, Geländesackung.)		X
5 Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
5.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Bau, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch bedeutsame Landschaft ? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.) Durch Umsetzen von MA 7 und MA 8 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
5.2	Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten? Im näheren Umfeld der Bauwasserhaltung befinden sich mehrere Wohngebäude. Bei Umsetzen von MA 7 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
5.3	Sind im Einflussbereich Vorhabens Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten? Leitungspläne sind vorhanden und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
6 Auswirkungen auf die Nachbarschaft			
6.1	Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion) Vom Vorhabenträger wird ein Havariekonzept erstellt (MA 6), dadurch kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
7 Wechselwirkungen			
7.1	Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert? Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht bekannt.		X

7 Gesamteinschätzung und Auswirkungen des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Es befinden sich keine organischen, potenziell setzungsempfindlichen Böden im Einflussbereich. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt. Innerhalb des Absenkungsbereiches liegen keine nach Bundesnaturschutz- oder Wasserhaushaltsgesetz geschützten Gebiete.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 260 Tage beschränkt und ist nach Beendigung vollständig reversibel.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für das Vorhaben „**Alt-Moabit (18/02-00021) von Zinzendorfstr. bis Elberfelder Str. - Medienübergreifende Netzbauarbeiten in Berlin-Mitte**“ ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfergebnis setzt zwingend voraus, dass die in diesem Gutachten im Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist nach überschlägiger Prüftiefe gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVP-G-Bln wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 33 z.K. + z.w.V.